

Beschwerdeflut – und die Zeitschrift schweigt

Papst Benedikt XVI. mit zwei Fotos als inkontinenten Greis dargestellt

Eine Satirezeitschrift zeigt den Papst auf ihrem Titel. Er trägt eine weiße Soutane und hat die Arme zum Gruß erhoben. Diese ist in Schritthöhe gelb gefärbt. Es handelt sich offensichtlich um eine Fotomontage. Die Überschrift lautet: „Halleluja im Vatikan – Die undichte Stelle ist gefunden!“ Auf der Rückseite des Heftes ist der Papst von hinten zu sehen. Auf Gesäßhöhe hat die Soutane einen braunen Fleck. Die Überschrift hierzu lautet: „Noch eine undichte Stelle gefunden!“ 182 Leser – darunter vor allem Privatpersonen, aber auch Pfarrer, Hochschulen und kirchliche Verbände – beschwerten sich beim Presserat. Sie sehen vor allem die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), 8 (Persönlichkeitsrechte), 9 (Schutz der Ehre) und 10 (Religion, Weltanschauung, Sitte) des Pressekodex verletzt. Hier sind die Hauptargumente der Beschwerdeführer: 1. Der Papst werde mit urin- und kotbefleckter Soutane als inkontinenter Greis dargestellt. Dies würdige den Papst herab. 2. Alte Menschen, die an Inkontinenz leiden, würden durch die beiden Bilder lächerlich gemacht. 3. Es handele sich um eine gezielte Provokation des Papstes. Sie sei pervers und bewege sich auf primitivem Fäkalniveau. Die Darstellung enthalte keine konstruktive Kritik. 4. Die Satire überschreite die Grenze von Anstand und Moral. 5. Die Bilder auf der Vor- und Rückseite des Heftes nähmen Bezug auf die „Vatileaks“-Affäre. Der Papst werde deutlich erkennbar mit einem Inkontinenzproblem dargestellt. Dies verletze seine Persönlichkeitsrechte. 6. Der Papst sei selbst Opfer der „Vatileaks“-Affäre. Es gebe keinen Grund, sein persönliches Verhalten anzuprangern. Die Satire prangere keinen gesellschaftlichen Missstand an. 8. Die Ehre des Papstes als Person werde verletzt. Darüber hinaus verletze die Darstellung die Rolle des Papstes als Repräsentant des katholischen Glaubens. 9. Viele Beschwerdeführer prangern die offensichtliche Schmähkritik an. Die Zeitschrift drucke keine satirisch differenzierte Auseinandersetzung mit der Sache ab, sondern stelle Fäkalwitz und Diffamierung der Person in den Vordergrund. 10. Der Stellvertreter Gottes auf Erden werde durch die Fotomontagen als inkontinent dargestellt. Dies verletze zutiefst die Gefühle gläubiger Katholiken. Alle Katholiken würden symbolisch in der Person des Papstes mit Fäkalien beschmiert. 11. Die Darstellungen schmähten den katholischen Glauben und seien respektlos gegenüber einer friedfertigen Religion. Im Hintergrund dieses Falles gibt es einen Rechtsstreit. Der Vatikan hat eine einstweilige Verfügung gegen die Satirezeitschrift erwirkt. Der Papst fühlt sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die Zeitschrift darf Vor- und Rückseite der Ausgabe nicht weiter verbreiten. Die Zeitung legt Widerspruch ein. Der Vatikan zieht einen Tag vor der Verhandlung den Antrag auf einstweilige Verfügung zurück. Die Chefredaktion der Zeitschrift gibt zu den 182

Beschwerden keine Stellungnahme ab.

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre) verstoßen. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Darstellung des Papstes ist entwürdigend und ehrverletzend. Nach Ziffer 9 widerspricht es journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen. Diesen Grundsatz hat die Zeitschrift verletzt. Zwar hat Satire die Freiheit, Kritik an gesellschaftlichen Vorgängen mit den ihr eigenen Stilmitteln wie Übertreibung, drastischer Sprache sowie Ironie in Wort und Bild darzustellen. Aber auch diese Freiheit findet ihre Grenzen in der unverletzlichen Würde eines Menschen. Der Beschwerdeausschuss unterscheidet zwischen dem satirischen Angriff auf die katholische Kirche als Institution auf der einen Seite und der Würde der Person Joseph Ratzinger auf der anderen. Was eine Institution gegebenenfalls an kritikgeleiteter Darstellung hinnehmen muss, muss der Leiter bzw. die Leiterin der Institution nicht im selben Maße hinnehmen.

Aktenzeichen:0404/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge